



Titelschutz

JOURNAL

Österreichs Spezial-Medium für Titelschutz

– ZEITUNG – ZEITSCHRIFT – BUCH – HÖRFUNK – TV – FILM – TONTRÄGER – SPIELE – SOFTWARE –

Millionenklage gegen "Süddeutsche Zeitung" erfolglos



(...) Ein Mitbegründer der inzwischen insolventen Firma Solar Millennium ist in zweiter Instanz mit seiner Millionenklage gegen die "Süddeutsche Zeitung" ("SZ") gescheitert. Das Oberlandesgericht Nürnberg wies die Klage des Unternehmers ab (Beschl. v. 3.2.2021, Az. 3 U 2445/18). Die OLG-Richter verwarfen per Beschluss die Berufung gegen ein Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth aus dem Jahr 2018. (...)

Der Mann ist bzw. war Mitbegründer, Hauptaktionär und Mitglied des Aufsichtsrats der in Erlangen ansässigen Solar Millennium AG. Am 25. Juni 2013 war in der "SZ" unter der Über-

schrift "Wetten auf den Absturz" ein Artikel veröffentlicht worden, in welchem unter anderem die Frage aufgeworfen wurde, ob der Mitbegründer Insiderwissen zu seinen Gunsten genutzt hatte. Einen Tag später erschien in dem in der Schweiz verbreiteten "Tages-Anzeiger" unter der Überschrift "Spur in deutschem Insiderfall führt zu Bank Vontobel" ein Artikel, in welchem inhaltlich auf den Bericht in der "SZ" Bezug genommen wurde.

Der Unternehmer behauptet, dass aufgrund dieser Berichte eine bereits weit fortgeschrittene Vereinbarung über die Realisierung eines Kraftwerkprojektes in Indien und weiterer Projekte in Indonesien geplatzt seien. Ihm und den beteiligten Gesellschaften, welche die Schadensersatzansprüche an ihn abgetreten hätten, sei deshalb ein Gewinn in Höhe von stolzen 78 242 500 Euro entgangen. Die "SZ" habe ihn, da die Zeitungsartikel unzutreffende Behauptungen enthalten hätten, vorsätzlich sittenwidrig geschädigt, weshalb ihm ein Schadensersatzanspruch zustehe. (...)

• www.wbs-law.de

Burda gewinnt Wettbewerbsstreit

Das Oberlandesgericht München hat im Streit zweier Apotheken-Medien eine Entscheidung getroffen. "My Life" konnte den Rechtsstreit gegen die "Apotheken Umschau" gewinnen, denn das OLG verkündete, dass der Wort & Bild-Verlag seine "marktbeherrschende Stellung missbraucht und kartellrechtswidrig gehandelt" hat. Dem Verlag wurde vorgeworfen, seinen Kunden Treueboni anzubieten, die an bestimmte Abnahmemengen seiner Apotheken-Zeitschriften geknüpft waren. Die Wechselwilligkeit der Apotheken wurde damit entscheidend beeinflusst.

Nach Aussage von Jan Wagner, Vertriebsleiter beim Wort & Bild Verlag, prüfe der Verlag weitere Rechtsmittel. Die Revision zum Bundesgerichtshof ist dabei keine Möglichkeit. Weiterhin sagte Wagner, der Verlag sehe es "als unsere Aufgabe, den Apotheken möglichst einfach Zugang zu digitalen Lösungen zu ermöglichen". Er glaube "ohnehin, dass wir im Sinne der Apotheke vor Ort alle enger zusammenschließen sollten".

• www.rundy.de

**Die nächste Ausgabe
erscheint am 11. März 2021.**

Ihr Titelschutz-Journal-Team



Alle 3 Titel auf einen Blick

Das Weihnachtsbaumbuch

Krimidinner

Tränen hinter blauen Augen

Unter Hinweis auf § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) sowie § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Krimidinner

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Zusammensetzungen, Abkürzungen und grafischen Gestaltungen für Romane, Kochbücher, Sachbücher, Zeitschriften und sonstige Printmedien, Film, Fernsehen (Fernsehserie, Fernsehfilm, Fernsehspiel, Showformate), Rundfunksendungen, Ton- und Bildtonträger jeder Art einschließlich Hörbücher; Multimediaanwendungen (z. B. CD-ROM, CD-I, DVD-ROM, Online-Anwendungen usw.), Online-Dienste, Computerspiele, Gesellschaftsspiele, Spiele.

**Grethler Rechtsanwälte,
Aachener Straße 1063-1065,
D - 50858 Köln**

Unter Hinweis auf § 80 UrhG, § 9 UWG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Das Weihnachtsbaumbuch

in jeder Schreibweise, Darstellungsform, Wortverbindung und Kombination zur Verwendung in allen Medien.

**Gerhard Richter,
Kirchplatz 12,
D - 16909 Wittstock**

Unter Hinweis auf § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) sowie § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Tränen hinter blauen Augen

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**MTS GmbH,
Pleistemühlenweg 194,
D - 48157 Münster**

IHR ANWALT 24

ZIERHUT & GRAF
RECHTSANWALT-AKTIENGESELLSCHAFT

Das Markenrecht gehört zu unserem Kerngeschäft!

Prozessanwalt **Christian Zierhut** und Rechtsanwalt **Hans Jürgen Klier** vertreten unsere Mandanten in Auseinandersetzungen um Marken, Unternehmenskennzeichen, Titel, Domains und Namen.

Wir beraten bei der Verhandlung von Lizenz- und Abgrenzungsverträgen und vertreten unsere Mandanten in Widerspruchs-, Löschungs- und Nichtigkeitserfahren.

Als Abteilungsleiter des Markenbereichs im Deutschen Patent- und Markenamt hat Hans Jürgen Klier vieles bewegen können - dies tut er jetzt für unsere Mandanten.

Christian Zierhut ist mit der Vertretung zum Teil weltbekannter Marken betraut.

RESIDENZSTRASSE 9
80333 MÜNCHEN
T +49 (0) 89 35 89 58 - 0
F +49 (0) 89 35 89 58 - 44
www.anwalt.ag



**WERDEN
SIE CHANCEN-
STIFTER!**

Mit der Zustiftung einer Immobilie können Sie Kinder und Jugendliche nachhaltig fördern. Unterstützen Sie junge Menschen und werden Sie Teil der SOS-Stiftungsfamilie!

Mehr Infos unter www.sos-kinderdorf-stiftung.de

Verfassungsbeschwerde gegen E-Patientenakte: Versicherte haben Dateneinsicht selbst in der Hand

(...) **Verbundene Datenverarbeitungen verletzen Versicherte nicht in ihrem Recht auf informationelle Selbstbestimmung, da die Nutzung einer elektronischen Patientenakte für Versicherte freiwillig ist. Das hat das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe beschlossen und eine Verfassungsbeschwerde wegen fehlender Zulässigkeit nicht zur Entscheidung angenommen (Beschluss vom 4. Januar 2021, Az. 1 BvR 619/20).** Einen Antrag auf einstweilige Anordnung in einem zweiten Verfahren, mit dem das Inkrafttreten der entsprechenden Vorschriften verhindert werden sollte, haben die Richter ebenfalls abgelehnt (Beschluss vom 4. Januar 2021, Az. 1 BvQ 108/20).(...)

Weshalb wurde geklagt?

Der Beschwerdeführer wendete sich gegen Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB V) im Zusammenhang mit der elektronischen Patientenakte, gegen § 68b Abs. 2 und Abs. 3 SGB V und gegen § 299 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 SGB V. In einem weiteren Verfahren begehrte der dortige Antragsteller den Erlass einer einstweiligen Anordnung, um das Inkrafttreten von § 68b Abs. 3, § 284 Abs. 1 Satz 1 Nr. 19 SGB V zu verhindern.

Konkret handelte es sich um § 68b Abs. 1 Satz 4 SGB V. Dieser besagt, dass Krankenkassen die versichertenbezogenen Daten, die sie nach § 284 Abs. 1 SGB V rechtmäßig erhoben und gespeichert haben, für die Vorbereitung von Versorgungsinnovationen im erforderlichen Umfang auswerten können.

Der Antragsteller als auch der Beschwerdeführer sahen darin ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung gem. Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG verletzt.

Sie befürchteten, dass so eine zentral gespeicherte virtuelle Datenbank mit den hochsensiblen Gesundheitsdaten der Versicherten entsteht, auf die auch ohne Einsatz der elektronischen Gesundheitskarte zugegriffen werden könne. Diese ist in Bezug auf die IT-Sicherheit nicht

hinreichend abgesichert und kann so zum Ziel von Hackerangriffen werden. Außerdem ermöglichen die §§ 68b Abs. 2, Abs. 3, 299 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 SGB V, dass immer aussagekräftigere Gesundheitsprofile erstellt werden könnten.

Urteil des Bundesverfassungsgerichts

Das BVerfG nahm nun jedoch die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung an. Diese sei unzulässig, da der Beschwerdeführer nicht in seinem Recht auf informationelle Selbstbestimmung gem. Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG verletzt sei. Eine Verletzung der Grundrechte habe als Voraussetzung, dass der Patient unmittelbar und gegenwärtig betroffen sei, so die Karlsruher Richter. Dies sei hier aber nicht der Fall, da die Nutzung der E-Patientenakte freiwillig sei. Der Patient könne selbst entscheiden, ob der Arzt Einsicht in seine Gesundheitsdaten nehmen dürfe und welche konkreten Daten er ihm zur Verfügung stelle. Darum könne eine pauschale Gefährdung der IT-Sicherheit nicht angenommen werden. Schließlich habe der Beschwerdeführer es somit selbst in der Hand, die geltend gemachte Verletzung in seinem Recht auf informationelle Selbstbestimmung abzuwenden, indem er seine Einwilligung zur Nutzung der elektronischen Patientenakte entsprechend nicht erteile.

Den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hat das BVerfG ebenfalls abgelehnt. Eine noch zu erhebende Verfassungsbeschwerde wäre aus Gründen der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde (§ 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG) unzulässig. Der Antragsteller sei verpflichtet gewesen, zunächst bei den Sozialgerichten (SG) um Rechtsschutz im Wege einer Feststellungs- oder Unterlassungsklage nachzusehen. Das SG habe zuerst zu klären, wie die in § 68b SGB V verankerten Datenverarbeitungsbefugnisse auszulegen seien. Davon hänge sodann ab, inwiefern der Antragsteller rechtlich und tatsächlich beschwert sei.

• www.wbs-law.de

RUNDY TV- UND RADIO-SERVICES – Der Spezialist für Programm-Informationen!



Wir sind Ihr Partner für:

- die Erstellung von **Fernseh- und Radioseiten** für Tageszeitungen, TV-Magazine etc.
- die Erstellung sowie Konzeption von **elektronischen Programmführern (EPG)**
- die passgenaue Lieferung von **TV- und Radio-Daten** für Print- & Online-Kunden
- die Erstellung von **Medien-, Kinder- & Reise-Seiten**

Informationen unter WWW.RUNDYTV.DE

